

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39,

80538 München

Unser Zeichen WM-Pähl/NA/  
vom 09.04.2014

**Biodiversitätsschaden im NSG und FFH-Gebiet Pähler Schlucht, Lkrs. WM.**

**Hier: Verhinderung weiteren Schadens am Naturschutz- und FFH-Gebiet sowie Geltendmachung eines Biodiversitätsschadens, Antrag auf Schadenssanierung, Geltendmachung eines Verstoßes gegen die FFH-Richtlinie sowie eines Verstoßes gegen die NSG-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf die Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen zu den gravierenden negativen Auswirkungen der Fällungen und der Wegebauten im NSG und FFH-Gebiet Pähler Schlucht. Wir haben uns davon überzeugt, dass die dort getroffenen Feststellungen und fachlichen Erläuterungen im Wesentlichen zutreffend sind.

Die Maßnahmen stellen einen Verstoß gegen die Ziele des NSG Pähler Schlucht (Nr. 100.60) sowie die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“ (Nr. 8033-371), Teilgebiet Pähler Schlucht dar:

- Erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT 7220\* (Kalktuffquellen)
- Erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT 9180\* (Schlucht- und Hangmischwälder)
- Möglicherweise erhebliche Beeinträchtigung des LRT 9150 (mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald),
- Beeinträchtigung des LRT 91E0\* (Weichholz-Auenwald),
- Verschlechterung der Erhaltungsziele 11, 13 (explizit Pähler Schlucht erwähnt), 14 und 15 (explizit Bäche der Pähler Schlucht erwähnt) (siehe Anlage),
- Vermutliche Beeinträchtigung von LRT-charakteristischen Arten der beeinträchtigten LRT (ggf. incl. auf Altbäume angewiesene Vogelarten der VS-RL oder Arten des Anhangs IV der FFH-RL u.a.),
- Verstoß gegen den Zweck des NSG, z.B. „den natürlichen Verlauf und die Wirkung der Wasser des Burgleitenbaches ... uneingeschränkt sich selbst zu überlassen“, „artenreiche Schluchtwaldvegetation des Ahorn-Eschen-Waldes und den Steilhang-Buchenwald zu sichern“, „die Schönheit und Eigenart des Gebietes zu bewahren“ sowie Verstoß gegen zahlreiche Verbotstatbestände, z.B. „natürliche Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern“, „Biotope durch mechanische Maßnahmen zu beeinflussen“, Höhlenbäume zu fällen u.a. (siehe NSG-VO),
- Verstoß gegen den Biotopschutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes in Bezug auf die Zerstörung/ Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Die Fällungen betreffen ca. 70% der Fläche des NSG. **Neben unmittelbaren Flächenverlusten** für die LRT 7220\* (v.a. beim Bau des Rückeweges, bei Rückearbeiten), 91E0\* (durch Rückeweg und Fällungen im Bachtal/ Hangfuß) 9150 und 9180\* (durch die Fällungen) erfolgte **auch eine Verschlechterung von Strukturen, die für die Bewertung des Erhaltungszustandes der verbliebenen Bestände von Bedeutung sind**: Es wurden erstens zahlreiche Alt- und Epiphyten-Bäume entnommen, was sich auch negativ auf die Bewertung des Struktur-Parameters der beiden Wald-LRT auswirkt. Zweitens sind die beiden Lebensraumtypen 7220\* und 9180\* zwingend auf einen intakten Bodenwasserhaushalt/ Tuffkörper (7220) bzw. ein luftfeuchtes schattiges Innenklima (9180) angewiesen. Mit der massiven Auflichtung des Bestandes, den Verdichtungen und dem Geländeabtrag, dem Eingriff in grundwasserführende Schichten, der hydrologischen Beeinträchtigung von Quellfluren und der Zerstörung eines mächtigen Tuffkörpers verschlechtert sich der Erhaltungszustand weiterer Bestände. Ein günstiger Erhaltungszustand ist nicht zu erhalten bzw. nicht zu erreichen, die die Verschlechterungen z.T. irreversibel sind und ohne Gegenmaßnahmen zu einer weiteren Verschlechterung (Austrocknung der Wald-Bestände durch nun bestehende Einfallsschneise für Westwind, stärkere Besonnung, Austrocknung Quellfluren etc.) führen werden. Bei Bedarf stellen wir gerne ausführlichere Details zu den Schäden zur Verfügung.

**Es ist also bereits jetzt eine Schädigung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand von geschützten Lebensräumen des FFH-Gebietes sowie des NSG festzustellen. Zudem besteht unmittelbare Gefahr einer noch weitergehenden Schädigung, wenn weitere geplante Maßnahmen (Bau eines Wanderweges bis zum Wasserfall) durchgeführt werden sollten und wenn keine Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden (Folgen der dauerhaften Auflichtung etc.).**

**Wir machen deshalb einen Umweltschaden nach § 2 (1) USchadG (Biodiversitätsschaden) bzw. nach § 19 BNatSchG sowie einen Verstoß gegen Art. 6 der FFH-RL als auch einen Verstoß gegen die NSG-VO geltend.**

**Wir stellen einen Antrag auf Schadenssanierung** und bitten hierzu um Mitteilung

- welche Maßnahmen zur Reduzierung des eingetretenen Schadens veranlasst werden sollen (Sanierung so weit überhaupt möglich)? Anmerkung: Der Rückbau des Rückeweges fällt u.E. nicht unter diese Sanierung, da er bleibende Schäden hinterlassen hat.
- wer für deren Durchführung verantwortlich ist und wann die Durchführung geplant ist?
- wie und von wem eine unseres Erachtens zwingend nötige Dokumentation des Schadens, d.h. des aktuellen Zustands und der weiteren Entwicklung des Gebietes (Schutzziele, FFH-LRT, LRT-charakteristische Arten, Arten der VS-RL, Arten des Anhang IV) in den nächsten 5-10 Jahren erfolgt?
- Welche Kompensations-Maßnahmen bzw. welche Kohärenzsicherungs-Maßnahmen ergriffen werden?

**Wir bitten Sie, innerhalb 1 Monats verbindlich zu erklären, dass die Sanierung des Schadens in Angriff genommen wird.**

Des weiteren bitten wir um Darstellung, weshalb auf die o.g. Prüfungen verzichtet worden ist und welche Konsequenzen für weitere Planungen in der Pähler Schlucht gezogen werden.

**Angesichts des eingetretenen Schadens und aus der Verpflichtung der Summationsprüfung ist es unseres Erachtens zwingend, dass keine weiteren Eingriffe (auch noch so geringer Art) zugelassen werden können.**

## Formales Vorliegen eines Umweltschadens:

**Die forstlichen Maßnahmen gingen weit über das Maß der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung hinaus, und zwar sowohl in Bezug auf die in der NSG-VO in §5 (1) zugelassene Nutzung (zum Zweck des Erhaltes oder der Förderung der natürlichen Waldzusammensetzung) als auch in Bezug auf die einem FFH-Gebiet mögliche Nutzung.** Dies war bereits von Beginn an und spätestens bei den ersten Ortsterminen offenkundig. Sie hätten als ein nicht mit dem Management des FFH-Gebietes in Verbindung stehendes Projekt einer Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (FFH-VP) unterzogen werden müssen.

Die Art der Forstwirtschaft bzw. der Umfang einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in den Natura 2000-Gebieten ist immer wieder Gegenstand fachlicher und rechtlicher Diskussionen und wird von den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Entscheidend ist aber allein die konkrete Vereinbarkeit eines konkreten Vorhabens mit den Vorgaben der FFH-RL. Dass die forstwirtschaftliche Nutzung, insbesondere eine starke Intensivierung der Nutzung unter den Projektbegriff fallen kann, dürfte unstrittig sein, wir verweisen hierzu auf die einschlägig bekannte Rechtsprechung des EuGH und die entsprechenden Leitfäden der EU-KOM (die wir bei Bedarf gerne zusammenstellen). Daraus ergibt sich auch, dass es in Natura 2000-Gebieten zu Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung und damit je nach Empfindlichkeit vorkommender LRT / Arten auch der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung kommen kann.

vgl. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 2013: Natura 2000 im Wald. Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 131: z.B. S. 31 ff.: *„Die Bewirtschaftung von Beständen der Wald-LRT in FFH-Gebieten kann ... auch Einschränkungen für die Forstwirtschaft bedeuten, beispielsweise: ... die Art der Bewirtschaftung schließt Verfahren aus, die die Struktur des Bestandes massiv verändern (z.B. Kahlhieb oder Groß-Schirmschlag, in deren Folge sich das typische Waldinnenklima erheblich negativ verändert, ... bei einer Intensivierung der Nutzung oder einer grundlegenden Nutzungsänderung ist zu prüfen, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist“).*

Eine kritische Prüfung und Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für die forstlichen Maßnahmen ergibt sich insbesondere auch daraus, dass für das Gebiet noch kein FFH-Managementplan vorliegt, der konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die FFH-LRT enthält und damit einen Rahmen für forstliche Maßnahmen stellen würde.

Selbst wenn die Eingriffe oder ein Teil der Eingriffe als ordnungsgemäße Forstwirtschaft deklariert werden sollten (was sie u.E. nicht sind), wäre dies nur relevant hinsichtlich der dann geltenden Ausnahmemöglichkeit von den NSG-Verboten, ändert aber nichts daran, dass aus europarechtlicher Sicht die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme entscheidend dafür ist, ob sie im FFH-Gebiet durchgeführt werden kann oder nicht. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft würde zudem keinesfalls den mit den Wegebauten verbundenen Umweltschaden umfassen.

Entsprechendes gilt auch für den (nicht genehmigten) Wege-Ausbau, der ebenfalls einer Prüfung auf FFH-Verträglichkeit und Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes hätte unterzogen werden müssen. Und zwar sowohl in Bezug auf seine direkte Auswirkung als solches als auch in Bezug auf die mit ihm indirekt verbundenen Auswirkungen einer dann intensivierten forstlichen Nutzung.

Dies gilt auch für die Begründung der Maßnahmen mit der Verkehrssicherungspflicht. Auch diese steht nicht mit dem Management des FFH-Gebietes in Verbindung und ist daher als Projekt

aufzufassen, d.h. hätte entsprechend den nötigen Prüfungen unterzogen werden müssen. Versicherungsmaßnahmen sind der Eigentümerin auch nicht per se vorgeschrieben (vgl. Urteil Bundesgerichtshof vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11: keine Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren auf einem Forstwirtschaftsweg)

Ebenso hätte für die forstlichen Maßnahmen sowie den weiteren nicht-genehmigten Weg eine Befreiung von den Verboten des NSG-Verordnung erteilt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Auch sind die Naturschutzverbände nicht beteiligt worden.

Für die Arbeiten im Bachbett des Burgleitenbaches (Rückeweg) lag auch keine wasserrechtliche Gestattung vor.

**Die forstlichen Maßnahmen sowie der Wege-Ausbau sind daher ohne die nötigen behördlichen Genehmigungen erfolgt. Dies gilt auch für den Ausbau des alten Rückeweges/ Wanderwegs, der ohne Genehmigung und nötige vorherige Prüfungen erfolgte.**

Nur für den Wege-Neubau (temporärer Rückeweg) und dessen Rückbau lag eine behördliche Genehmigung vor (Bescheid vom 21.01.2014), von der jedoch offenbar abgewichen wurde. Zudem liegen der behördlichen Genehmigung gravierende Fehleinschätzungen in Bezug auf die hydromorphen Böden und damit die Schwere und Dauerhaftigkeit des Eingriffs zugrunde („nur geringe Auswirkungen“), so dass der eingetretene (dauerhafte) Schaden nicht durch den Genehmigungsbescheid abgedeckt ist. In dem Genehmigungsverfahren erfolgte zudem keine Prüfung der indirekten Auswirkungen des Weges, nämlich des mit dem Wegebau erklärtermaßen verbundenen Holzeinschlages, der nicht per se von einer Prüfung freigestellt ist (s.o.). Die Genehmigung ist daher unvollständig. Die Realität der Maßnahmen entspricht zudem nicht der Auflage, keine geschützten Vegetationsbestände erheblich zu beeinträchtigen. Auch wenn diese Auflage zu wenig konkret und unrealistisch war, stellt die Maßnahme doch einen Verstoß gegen diese Auflage dar. Auch wurde gegen die Auflage des Verbotes einer Zerstörung von Totholz-Habitaten verstoßen. **Insgesamt sind somit auch die durch den grundsätzlich genehmigten Rückeweg eingetretenen Schäden deutlich schwerer und dauerhafter als von der Genehmigung abgedeckt und damit im eingetretenen Umfang nicht genehmigt.**

In jedem Fall ist der Schaden damit **eindeutig ein Schaden im Sinne des Umweltschadengesetzes**. Die Umwelthaftungsrichtlinie stützt sich auf das Verursacherprinzip, nach dem diejenigen, die den Schaden verursacht haben, die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen durchführen und deren Kosten tragen müssen.

Da in diesem Fall verschiedene Maßnahmen zusammenwirken (Verkehrssicherung, forstliche Maßnahmen) bitten wir um Nennung der Verantwortlichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine Margraf  
Leiterin BN-Fachabteilung München

gez. Dr. Helmut Hermann  
1. Vorsitzender BN-Kreisgruppe Weilheim-Schongau

Abdruck an:

**Untere Naturschutzbehörde Weilheim-Schongau**